



Gemeinde Rickling

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet

„Südlich Fehrenböteler Dorfstraße, östlich und nördlich
Wahlstedter Weg“

Begründung

Inhalt

1 Allgemeines

2 Lage und Umfang des Plangebietes

3 Planungsziele

4 Planungsinhalte

5 Verkehrliche Erschließung

6 Ver- und Entsorgung

7 Immissionen

7.1 Lärm

7.2 Geruch

8 Nachsorgender Bodenschutz

9 Umweltbericht

9.1 Planungsinhalte

9.2 Ziele des Umweltschutzes

9.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

9.3.2 Entwicklungsprognose

9.3.3 Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

9.4 Zusätzliche Angaben

9.4.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten

9.4.2 Überwachung

9.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

10 Hinweise

Anlagen:

Schallgutachten (dBCon, 13.03.2017).

Orientierende Altlastenuntersuchung (Sachverständigen-Ring GmbH, H.-U. Mücke, 05.09.2017)

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung Rickling hat auf Antrag der Timm Landtechnik GmbH in ihrer Sitzung am 30.06.2015 beschlossen, die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Mit dieser Planung sollen notwendige Erweiterungsflächen zur Sicherung und Entwicklung des Firmenstandortes einschließlich der Möglichkeit einer Ansiedlung eines weiteren Betriebes planungsrechtlich vorbereitet und abgesichert werden.

Rechtsgrundlagen für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 liegt die Gemeinde Rickling im ländlichen Raum und erfüllt keine zentralörtlichen Funktionen. Die aus dem Regionalplan resultierende Beschränkung der baulichen Entwicklung auf den örtlichen Bedarf schließt die Ausweisung von Flächen für eine angemessene Erweiterung ortsansässiger Betrieb, aber auch eine moderate Neuansiedlung ortsangepassten Gewerbes ein. Die Landesplanung hat mit Schreiben vom 10.01.2017 bestätigt, dass die Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung vom 23.09.1975 stellt den Änderungsbereich als Dorfgebiet und landwirtschaftliche Fläche dar.

Der Landschaftsplan (Planungsbüro Wichmann, 08.02.2006) stellt das Plangebiet im Entwicklungsteil bzw. der Entwicklungskarte als Siedlungsbereich und als landwirtschaftliche Fläche dar. Die Abweichung von der Landschaftsplanung wird erforderlich, da wegen der Standortbindung der Betriebserweiterung keine Alternativen in Betracht kommen. Aufgrund der geringen Flächengröße wird die Abweichung als unerheblich betrachtet. Sie erfordert keine grundlegende Neubetrachtung und Ordnung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Gemeindegebiet oder für Teilbereiche.

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Ortsausgang des Ricklinger Ortsteils Fehrenbötel südlich der Fehrenböteler Dorfstraße (Kreisstraße 103), östlich und nördlich des Wahlstedter Weges. Er umfasst Teile des Betriebsgeländes der Firma Timm Landtechnik sowie einen Teilbereich der angrenzenden Ackerfläche und hat eine Größe von ca. 2,6 ha.



3 Planungsziele

In der Gemeinde gibt es bereits seit langem keine verfügbaren Gewerbeflächen. Eine planerische Sicherung von Flächen ist trotz wiederholter Bemühungen bisher nicht erfolgt. Als Grundlage für die 17. Flächennutzungsplanänderung wurde der örtliche Bedarf an Gewerbeflächen ermittelt. Hierzu wurden die Gewerbetreibenden des Ortes angeschrieben und hinsichtlich möglicher Erweiterungsabsichten befragt. Die Abfrage ergab bei 10 Gewerbebetrieben einen kurz- bis mittelfristigen Bedarf von zusammen rd. 4 ha.

Die aktuelle Planung dient vorrangig der Sicherung und Entwicklung des Standortes der Firma Timm Landtechnik. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Erweiterungsabsichten zu schaffen und die Ansiedlung eines weiteren Gewerbebetriebes zu ermöglichen.

Der Landmaschinenhandel und die Landmaschinenwerkstatt sind bereits seit über 150 Jahren am Standort in Fehrenbötel ansässig. Vor gut 10 Jahren wurde der Traditionsbetrieb von Herrn Timm übernommen und firmiert seitdem unter dem Namen Timm Landtechnik GmbH. Die Firma bietet bis zu 10 Arbeitsplätze zuzüglich eines Ausbildungsplatzes. Für den Ort ist die Firma Timm Landtechnik ein wichtiger örtlicher Arbeitgeber und für die Gemeinde Rickling ein bedeutender Steuerzahler.

Die anstehende Betriebserweiterung in Form einer Verlagerung der Werkstatthalte und der Schaffung zusätzlicher Ausstellungs- und Abstellflächen ist zwingend notwendig, um den Betrieb langfristig konkurrenzfähig zu erhalten und die Arbeitsplätze dauerhaft zu sichern. Das auf dem Grundstück Fehrenböteler Dorf-

straße 24 vorhandene Werkstattgebäude und die schmale Zufahrt zum Betriebsgelände sind für die immer größer werdenden landwirtschaftlichen Maschinen nicht mehr ausreichend. Zudem ist die Bausubstanz des Werkstattgebäudes schlecht, sodass eine Sanierung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Aus diesem Grunde soll der Betrieb verlagert werden, wofür rd. 2 ha Gewerbefläche benötigt werden.

Die Möglichkeiten für bauliche Veränderungen im Rahmen des § 35 (4) BauGB sind heute bereits ausgeschöpft bzw. sind als Genehmigungsgrundlage für die angestrebte Erweiterung nicht ausreichend. Bauliche Alternativen am Standort gibt es nicht. Ohne die Möglichkeit der Erweiterung müsste die Firma den Standort und mangels geeigneter Alternativflächen das Gemeindegebiet verlassen.

Um kurzfristigen Bedarf an weiterer Gewerbefläche decken zu können, erhält der Geltungsbereich eine Größe, die neben einer Erweiterung des Betriebes Timm die Ansiedlung eines weiteren ortsverträglichen Betriebes ermöglichen soll. Hierfür gibt es bereits einen Interessenten, der in Fehrenbötel auf ca. 0,6 ha einen Standort für die Lagerung von Holzhackschnitzeln einrichten möchte.

4 Planungsinhalte

Die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen werden von „Dorfgebiet“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert in „Gewerbegebiet“. Der Anbauverbotsstreifen von 15 m außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze entlang der Kreisstraße 103 wird nachrichtlich dargestellt.

5 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene, innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze gelegene Zufahrt östlich der Fehrenböteler Dorfstraße 28, die eine Breite von 8 m besitzt. Weitere Zufahrten sind nicht vorgesehen und wären wegen deren möglicher Lage außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze auch nicht genehmigungsfähig.

6 Ver- und Entsorgung

Die Frischwasserversorgung erfolgt zentral über das Wasserwerk in Rickling.

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden. Die angegebene Löschwassermenge von 48 m³/h für 2

Stunden stellt den Grundschutz für dieses Gebiet dar. Im Umkreis von 50 m zum Plangebiet sind 3 Bohrbrunnen und 5 Hydranten vorhanden. Die Löschwasserversorgung ist damit gesichert.

Durch die geplante Ansiedlung von mindestens zwei Gewerbebetrieben mit mehreren Gebäuden, ist es sehr wahrscheinlich, dass Gebäude mit einem Abstand von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche entstehen. Aus diesem Grunde ist die Notwendigkeit von Feuerwehrzufahrten mit Bewegungsflächen und ggf. Wendemöglichkeiten gegeben. Dies ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens konkret zu klären.

Das Dachflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Das Oberflächenwasser der vollversiegelten Flächen ist ebenso wie das Schmutzwasser über getrennte Leitungen abzuführen. Die Kapazitäten des Leitungssystems und der Kläranlage sind ausreichend für die Aufnahme der zusätzlichen Mengen.

7 Immissionen

7.1 Lärm

Zur Klärung der Verträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung mit der benachbarten Wohnbebauung wurde ein Schallgutachten in Auftrag gegeben (dBCon, 13.03.2017). Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass der zu erwartende Gewerbelärm Schutzmaßnahmen für die benachbarte Wohnbebauung erforderlich macht. Damit die Orientierungswerte der DIN 18005-1 eingehalten werden können, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Ausschluss des Nachtbetriebes auf den Gewerbeflächen von 22:00 bis 06:00 Uhr,
2. Sicherung eines emissionsfreien Pufferstreifens von 5 m Breite an der Grenze zum Grundstück Fehrenböteler Dorfstraße 28.

In der Änderung des Flächennutzungsplanes können diese Maßnahmen nicht verbindlich festgesetzt werden. Dies erfolgt in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 18).

Aufgrund der Vorbelastung der Fehrenböteler Dorfstraße ist das anlagen- und betriebsbezogene zusätzliche Verkehrsaufkommen nicht Maßnahmen auslösend.

7.2 Geruch

An das am Ortsrand gelegene Plangebiet grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser Flächen kommt es seit jeher in der Umgebung vorübergehend zu Geruchsbelästigungen sowie Lärm- und Staubimmissionen, insbesondere in der Bestell- und Erntezeit. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Ortslage und seiner Lage im landwirtschaftlich geprägten Raum sind derartige vorübergehende Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für die

gesamte Ortslage als herkömmlich und ortsüblich einzustufen und insofern auch innerhalb des Plangebietes hinzunehmen. Aufgrund des temporären Charakters dieser Immissionen ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden.

8 Nachsorgender Bodenschutz

Um eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse auszuschließen, wurde der Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde folgend eine orientierende Altlastenuntersuchung durchgeführt. Dazu wurde die Bodenluft an 2 Erkundungspunkten auf LCKW (leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe) und BTEX-Aromaten (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol) untersucht. Der Gutachter (Sachverständigen-Ring GmbH, H.-U. Mücke, 05.09.2017) kommt zu dem Ergebnis, dass es in dem untersuchten Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen i.S.d. BBodenschutzG gibt.

9 Umweltbericht

9.1 Planungsinhalte

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung und langfristige Sicherung der Fa. Timm Landtechnik GmbH sowie die Ansiedlung eines weiteren ortsangepassten Betriebes geschaffen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Zufahrt zur Kreisstraße 103. Die im Plangebiet vorhandenen naturschutzrechtlich besonders geschützten Knicks bleiben vollständig erhalten.

9.2 Ziele des Umweltschutzes

In der Flächennutzungsplanänderung werden die Ziele der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein, sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, des Bundes- und des Landesbodenschutzgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Soweit bindende rechtliche Vorgaben bestehen, werden diese unmittelbar beachtet.

9.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Plangebiet mit seiner Größe von 2,6 ha wird bereits heute auf ca. 1,25 ha gewerblich genutzt. Intensität und Umfang der Nutzungen sind unterschiedlich.

Flächenanteile (gerundet):

Grundflächen der Gebäude (Halle, Unterstand)	1.000 m ²
wassergebundene Flächen (Abstellfläche für Maschinen, Geräte, Ersatzteile, Zufahrten, Umfahrungen, Reifenlagerplatz)	4.000 m ²

offene, unbefestigte, zeitweise genutzte Fläche (z.B. Abstellfläche, Lagerung Bodenaushub)	7.500 m ²
Büsche, Bäume, grenzständiger Knick	500 m ²
intensiv genutzte Ackerfläche	13.000 m ²

9.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Für die Bestandsaufnahme wurden keine detaillierten, aktuellen Kartierungen durchgeführt. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und Biotope wurde auf die Aussagen des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Die darin enthaltenen Aussagen zu vorhandenen Biotopen wurden bei Ortsbesichtigungen am 02.11.2016, 27.04.2017, 23.08.2017 und 08.01.2018 auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt als Potentialabschätzung auf der Basis der Ortsbesichtigungen und einer Datenrecherche (LLUR, Umweltdatenatlas, Stiftung Naturschutz).

Mensch

Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Demzufolge sind die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen einschließlich der Immissionslage des Plangebietes zu betrachten.

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen besitzt das Plangebiet nicht. Es liegt am Ortsrand unmittelbar angrenzend an die vorhandene Bebauung Fehrenböteler Dorfstraße und an die Kreisstraße 103. Als Wohnumfeld für die benachbarte Wohnbebauung ist es aufgrund der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Nutzung unattraktiv. Gewerbe, Landwirtschaft und Straßenverkehr verursachen mit ihren Lärm- und Geruchsemissionen zudem Beeinträchtigungen der Wohnqualität.

Im und am Plangebiet gibt es keine Wander-, Rad- oder Reitwege. Für die Naherholung ist das Plangebiet ohne Bedeutung.

Boden

Das Plangebiet liegt im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest, im Teilraum Holsteinische Vorgeest. Das Relief des Gebietes ist durch die saale- und weichseleiszeitlichen Ablagerungen entstanden. Der geologische Untergrund besteht aus glazifluviatilen Ablagerungen.

Im Rahmen einer orientierenden Untersuchung wurden 2 Kleinrammbohrungen bis zu einer Tiefe von 3 m unter Geländeoberkante durchgeführt (Sachverständigen-Ring GmbH, H.-U. Mücke, 05.09.2017). Dabei wurden Fein- und Mittelsande mit teils humosen Nebenbestandteilen und einer Überdeckung mit einer rd. 60 cm dicken Mutterbodenschicht gefunden. Die Wasserdurchlässigkeit ist hoch, das Wasser- und Nährstoffhaltevermögen hingegen gering. Die Böden gelten als mittlere Ackerböden und sind im Hinblick auf den Natürlichkeitsgrad, die Regulierungsfunktion sowie das Verdichtungs- und Erosionsrisiko von allgemeiner Bedeutung.

Wasser

Im und am Plangebiet sind keine fließenden oder stehenden Gewässer vorhanden. Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der Bodenverhältnisse und der starken Wasserdurchlässigkeit hoch.

Klima

Das Klima in Schleswig-Holstein wird durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist als subozeanisch, kühl gemäßigt zu bezeichnen. Innerhalb Schleswig-Holsteins treten nur geringe Unterschiede auf. Vorherrschend sind Winde aus Südwest und Nordwest. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge schwankt zwischen 550 und 850 mm.

Das Lokalklima wird bestimmt durch das Relief, den Boden und die Vegetationsbedeckung. Das Plangebiet fällt zur Fehrenböteler Dorfstraße leicht ab und ist ansonsten eben. Im ackerbaulich genutzten Bereich herrscht das typische Offendlandklima. Besondere Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschfunktionen besitzt das Plangebiet nicht.

Luft

Die lufthygienische Situation wird allgemein von Schadstoffimmissionen und -emissionen sowie Staub- und Geruchsbelastungen des Umfeldes bestimmt. Im Plangebiet wird sie vorherrschend von dem Verkehr auf der Kreisstraße 103 und den Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände beeinflusst. Das Verkehrsaufkommen ist der Lage im ländlichen Raum und dem Ausbauzustand der Straße entsprechend. Eine gesundheitsschädigende Konzentration an Feinstaub oder CO₂ ist nicht zu befürchten. Die vorhandenen Knicks wirken durch ihre Filterfunktion auf örtlicher Ebene positiv, jedoch nur kleinräumig in ihrem direkten Umfeld. Dieser Ausgleichseffekt wird von den vom Verkehr verursachten Belastungen überlagert.

Insgesamt kann eine gute lufthygienische Situation angenommen werden.

Biotope



Das Plangebiet wird gewerblich/baulich und ackerbaulich genutzt. Entlang der Kreisstraße 103 verläuft auf einem Abschnitt von ca. 50 m ein Knick. Dieser ist im Landschaftsplan als ebenerdige Feldgehölzhecke kartiert worden, stellt sich aber in der Örtlichkeit als Knick im Sinne des Naturschutzgesetzes dar. Auf diesem Abschnitt befinden sich 10 Eichenüberhälter mit Durchmessern zwischen 30 und 60 cm. Die Eiche (Durchmesser 30 cm) in der nordöstlichen Ecke ist zudem mit Efeu bewachsen.

An der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ebenfalls ein Knick. Der Wall ist angepflügt, aber dennoch gut ausgeprägt. Der Bewuchs ist dicht und wird von Eichen und Hainbuchen dominiert. Es gibt 3 Eichenüberhälter im Sinne des Knickerlasses (Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ldl. Räume vom 20.01.2017). Von Nord nach Süd haben sie Durchmesser von 90, 60 und 40 cm.

Beide Knickabschnitte sind naturschutzfachlich hochwertig. Sie gehören zu den naturschutzrechtlich besonders geschützten Biotopen und dürfen weder beeinträchtigt noch beseitigt werden.

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde sind die Strukturen entlang der Plangebietsgrenze südlich des Unterstandes sowie vom Unterstand zur südlichen Plangebietsgrenze als gesetzlich besonders geschützte Knicks zu beurteilen. Der Knick südlich des Unterstandes ist nur noch rudimentär erhalten. Wall und Krautschicht sind vorhanden, Gehölz- oder Strauchbewuchs fehlen. Der angrenzende Knickabschnitt ist ebenfalls wenig ausgeprägt. Der Wall ist spärlich mit Sträuchern bewachsen, Überhälter sind nicht vorhanden.

Diese beiden Knickabschnitte sind von geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Sie gehören dennoch zu den naturschutzrechtlich besonders geschützten Biotopen und dürfen weder beeinträchtigt noch beseitigt werden.

Im gewerblich genutzten Bereich gibt es nordwestlich des Maschinenunterstandes mehrere Tannen. Diese sind weder heimisch noch standortgerecht und werden naturschutzfachlich als geringwertig beurteilt.

Zwischen dem Wohngebäude Fehrenböteler Dorfstraße 28 und der Zufahrt zur Maschinenhalle befinden sich auf der Grundstücksgrenze 4 Eichen. Die nördliche Eiche ist doppelstämmig mit Durchmessern von 40 und 50 cm. Daneben steht eine efeubewachsene Eiche mit einem Durchmesser von 90 cm, dann folgen 2 Eichen mit 70 und 50 cm Durchmesser. Der Kronendurchmesser liegt im Maximum bei 15 m. Die Eichen sind naturschutzfachlich hochwertig.

Die übrigen ackerbaulich und gewerblich genutzten Flächen sind aufgrund der Nutzungsintensität und der Naturferne naturschutzfachlich von untergeordneter Bedeutung.

Arten

Die wertgebenden Strukturen für geschützte und gefährdete Arten sind die im Plangebiet vorhandenen Knicks und Gehölze. Die Brutvogeldichte wird aufgrund des vielfältigen Nahrungs- und Brutplatzangebotes als hoch angenommen. Hier sind Gebüsch brütende Arten wie z.B. Gartengrasmücke, Zilpzalp, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Amsel zu erwarten. Vorrangig werden störungsunempfindliche Arten erwartet, die durch die angrenzende Nutzung nicht in ihrem Verhalten beeinträchtigt werden. Aufgrund des hohen Anteils an Überhältern mit mehr als 30 cm Stammdurchmesser können Höhlenbrüter und auch höhlenbewohnende Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Da in den Gehölzstrukturen nur wenige Haselsträucher vorkommen, ist ein Vorkommen von Haselmäusen eher unwahrscheinlich, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nachweise von Haselmäusen gibt es für diesen Bereich in den nicht.

Ca. 400 und 450 m südlich und südöstlich des Plangebietes befinden sich zwei Kleingewässer. Sie sind durch dichten Bewuchs von den angrenzenden Ackerflächen abgeschirmt und können trotz der angrenzenden intensiven Ackernutzung als Amphibienlebensraum nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet beschränkt sich die Betrachtung auf die wanderfreudigen, mobilen Arten. Während viele geschützte Arten an das Gewässer gebunden sind, wandern Erdkröten und Grasfrösche im Spätsommer ab zu ihren Winterquartieren. Am Fuße von Knicks oder auch auf dem Knickwall graben sich die Tiere ein, um dort zu überwintern bis sie im nächsten Frühjahr wieder zu ihrem Laichgewässer wandern. Es könnte sein, dass in den im Plangebiet vorhandenen Knicks Amphibien überwintern. Die Wahrscheinlichkeit erscheint aufgrund der angrenzenden intensiven Ackernutzung und der Entfernung zu den Laichgewässern jedoch eher gering.

Das Plangebiet ist bis auf den Knick entlang der Straße für den Artenschutz von untergeordneter Bedeutung.

Schutzgebiete, Natura 2000:

Als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsverbundes NATURA 2000 beginnt in einer Entfernung von ca. 1.600 m in nordöstlicher Richtung das FFH-Gebiet DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“. Da das Trentmoor rd. 6 km vom Plangebiet entfernt liegt, beschränkt sich der Umweltbericht auf das Teilgebiet Kiebitzholmer Moor.



Braun: FFH-Gebiet DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“.

Die Gebietsbeschreibung führt zum Kiebitzholmer Moor folgendes aus:

Das Kiebitzholmer Moor einschließlich des nordwestlich angrenzenden Trentmoores ist ein weitläufiges degeneriertes, noch renaturierungsfähiges Hochmoor der Holsteinischen Geest. Die Moorrestfläche befindet sich überwiegend im Birken-Pfeifengras-Stadium, das von reinen Pfeifengrasbeständen abgelöst wird. Handtorfstiche mit wertvoller hochmoortypischer Vegetation sind vorhanden. Im Zentrum des Moores befinden sich einige nährstoffarme Sandkuppen, die zu Sandheiden entwickelt wurden.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des Kiebitzholmer Moores als Rest einer weitläufigen Moor- und Heidelandschaft mit regenerierenden Moorflächen, Heide- und Offenlandpartien.

Der Moorkomplex ist Lebensraum für Moorfrosch und Kreuzkröte, die beide in großen Populationen im Schutzgebiet vorkommen.

Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in der Ortsrandlage von Fehrenbötzel im Übergang des Siedlungsbereiches in die freie Landschaft. Das Landschaftsbild in diesem Bereich wirkt siedlungsstrukturell genutzt und wird geprägt von der baulichen Nutzung durch Wohngebäude und den Gewerbebetrieb Timm sowie die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung. Insgesamt erscheint das Bild hier an Ortsausgang anthropogen überformt und wenig landschaftlich bestimmt.

Kultur- und Sachgüter

Archäologische Denkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter in oder am Plangebiet sind nicht bekannt.

9.3.2 Entwicklungsprognose

Mensch

Während der Bauphase kommt es für die Anlieger zu Belästigungen durch Lärm und Staub, der von den Baufahrzeugen verursacht wird. Diese sind zeitlich begrenzt und werden daher als zumutbar und unerheblich beurteilt.

Betriebsbedingt kommt es zu einer Verlagerung der Lärmsituation, da die Hauptzufahrt zum Betriebsgelände dann nicht mehr über das Grundstück Fehrenböte-ler Dorfstraße 24 erfolgt, sondern östlich der Hausnr. 28. Zudem führt ein möglicher weiterer Betrieb zu zusätzlichen Verkehrs- und Betriebslärm. Das Lärm-schutzgutachten (s.a. Pkt. 7.1) bestätigt bei Einhaltung von Schutzmaßnahmen, die im nachfolgenden Bebauungsplan festzusetzen sind, die Verträglichkeit der gewerblichen Nutzung mit der benachbarten Wohnnutzung. Das gesundheitliche Wohlbefinden wird nicht beeinträchtigt. Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunk-tion des Plangebietes bleiben unverändert.

Die Auswirkungen der Planung sind nicht erheblich.

Boden

Durch das Befahren der Flächen mit schweren Baufahrzeugen und das Abstellen von Maschinen und Baumaterialien kommt es während der Bauphase zu Verdich-tungen des Bodens. Da im Plangebiet sandige und damit verdichtungsfähige Bö-den anstehen, kann dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunkti-onen führen.

Die Erweiterung des Betriebes Timm und die Neuansiedlung eines weiteren Be-triebes führen dauerhaft zu umfänglichen Neuversiegelungen im Plangebiet. Bei vollversiegelten Flächen werden die Funktionen des Bodens vollständig ausge-setzt. Teilversiegelte und wassergebundene Flächen bleiben bei sachgerechtem Aufbau dauerhaft wasser- und luftdurchlässig. Sie bieten Kleinstlebewesen und trockenresistenten Pflanzen speziellen Lebensraum. Dennoch sind diese Funktio-nen gegenüber den heutigen stark eingeschränkt.

Unter Berücksichtigung der heute bereits voll- und teilversiegelten Flächen kann eine Neuversiegelung von ca. 1,7 ha angenommen werden. In Anwendung des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung zum Bau-recht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013) ergibt dies einen Kompensationsbedarf von ca. 8.500 m².

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist erheblich.

Wasser

Durch die umfangreichen Versiegelungen im Plangebiet wird es zu einem ver-stärkten Oberflächenabfluss kommen. Die Grundwasserneubildungsrate wird sich stark verringern. Da mehr Schmutz- und Regenwasser abgeführt wird, erhöhen sich die Einleitungsmengen in den Vorfluter.

Die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes vor Ort ist erheblich.

Klima

Das Großklima Schleswig-Holsteins wird durch die Realisierung der Betriebserweiterung nicht nachweisbar verändert.

Die Versiegelungen im Plangebiet führen vor Ort zu einer erhöhten Erwärmung über Tag und einer verstärkten Abstrahlung in der Nacht, somit also zu größeren Temperaturschwankungen. Diese Veränderung des Lokalklimas wird als unerheblich beurteilt, da das Plangebiet keine Luftaustausch- oder Kaltluftentstehungsfunktionen besitzt.

Luft

Während der Bauphase kommt es für die Anlieger zu einer zusätzlichen Belastung der lufthygienischen Situation, die von den Baufahrzeugen verursacht wird. Diese ist zeitlich begrenzt und wird daher als zumutbar und unerheblich beurteilt.

Die Betriebsverlagerung der Fa. Timm dient der Betriebsoptimierung und führt nicht zu einer Erhöhung des betriebsbedingten An- und Abfahrten. Sie hat somit keine negativen Auswirkungen auf die lufthygienische Situation. Bei Neuansiedlung eines weiteren Betriebes kommt es zu zusätzlichen An- und Abfahrten. Die von ihnen verursachte Zunahme der Feinstaub- und CO₂-Konzentration wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Kreisstraße 103 als unerheblich beurteilt.

Die Planung führt insgesamt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lufthygienischen Situation.

Biotop

In vorhandenen Knicks und Laubgehölzstrukturen wird nicht eingegriffen, sie bleiben vollständig erhalten und werden in der nachfolgenden konkretisierenden Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen geschützt. So können betriebsbedingte Beeinträchtigungen auch langfristig ausgeschlossen werden.

Während der Bauphase kann es durch das Überfahren mit schwerem Gerät oder die Lagerung von Baumaterialien am Knickfuß zu Schädigungen der Knicks kommen. Ob es dadurch zu einer wirklich nachhaltigen Schädigung kommt, erscheint bei einem alten Knick mit tief wurzelnden Gehölzen nicht zwingend wahrscheinlich, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Ackerfläche wird betriebsabhängig voraussichtlich großflächig versiegelt, wodurch die Biotopfunktion verlorenght. Da die Biotopqualität aufgrund der Naturferne und der intensiven Bewirtschaftung jedoch als geringwertig zu beurteilen ist, wird die Auswirkung der Planung als unerheblich eingestuft.

Arten

Die für den Artenschutz bedeutsamen Knick- und Grünstrukturen mit ihrer Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat bleiben vollständig erhalten. Während der Bauphase kann es wegen der Störungen zu einem Meiden der Habitate kommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten kommt es i.d.R. kurzfristig zu einer Rückkehr und Wiederbesiedelung der wertgebenden Strukturen. Da es sich vorrangig um störungsunempfindliche Arten handeln wird, sind dauerhafte Auswirkungen auf vorkommende Arten eher unwahrscheinlich. Die Planung erfüllt keinen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Schutzgebiete

Aufgrund der Entfernung sind hinsichtlich des FFH-Gebietes keine Auswirkungen der Planung erkennbar. Eine Betroffenheit lässt sich nicht begründen und es sind keine von der Umsetzung der Planung verursachten Umstände oder Entwicklungen absehbar, die einen negativen Einfluss auf die Ziele der Schutzgebietsausweisung bzw. deren Arten und Biotoptypen haben könnten. Nach Lage der Dinge besteht keine ernsthafte Besorgnis nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgebiet (BVerwG 13.08.2010 – 4 BN 6.10). Eine weitergehende Verträglichkeitsvorprüfung oder –prüfung wird nicht erforderlich.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Betriebserweiterung und die Neuansiedlung eines weiteren Betriebes nicht grundlegend verändert. Die bauliche Erweiterung führt dazu, dass die gewerbliche Nutzung als massiver wahrgenommen wird und mehr Präsenz in der Landschaft erhält. Durch die Bebauung des Plangebietes verändert sich der Ortsrand von Fehrenbötel und die Bebauung schiebt sich weiter in den Außenbereich. Da das Plangebiet bereits schon heute überwiegend anthropogen geprägt und durch Knicks und Gehölze stark eingegrünt ist, dürfte die zusätzliche Veränderung kaum raumwirksam sein. Dennoch führt die Intensivierung der gewerblichen Nutzung zu einem veränderten Ortsbild und wird als erheblich beurteilt.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter.

Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

9.3.3. Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Bei einer Umsetzung der Planung ist von erheblichen Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter auszugehen:

Boden
Wasser
Landschaftsbild

Zudem können baubedingte Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Knicks nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Nullvariante

Ohne eine Bauleitplanung blieben die Standortverhältnisse im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange unverändert. Für den Betrieb Timm würde dies bedeuten, dass eine Betriebsoptimierung und Modernisierung nicht zu realisieren wäre, da das Bauplanungsrecht entgegenstünde. Da eine Entwicklung am jetzigen Betriebsstandort ohne eine Flächenerweiterung aufgrund der räumlichen Enge nicht möglich ist, müsste der Betrieb mittelfristig abwandern. Um dies zu verhindern, wird zur Sicherung des Betriebes die Erweiterung über die Flächennutzungsplanänderung grundlegend vorbereitet. Mit der Nullvariante kann das Ziel der Bauleitplanung nicht erreicht werden.

Alternativenprüfung

Bei einer Alternativenprüfung sind die Alternativen am Standort und die Alternativstandorte im Gemeindegebiet zu betrachten. Alternativstandorte im Gemeindegebiet sind nicht vorhanden, da es bereits seit vielen Jahren keine freien Gewerbeflächen in der Gemeinde Rickling gibt.

Die Betriebserweiterung der Fa. Timm ist standortgebunden. Die Inanspruchnahme der Erweiterungsflächen dient der Betriebsoptimierung und einer faktischen Verlagerung des Betriebes. Dennoch wird der heutige Standort nicht vollständig aufgelöst, sondern es verbleiben weiterhin einzelne Aufgabenbereiche in den vorhandenen Gebäuden. Die Anordnung einzelner baulicher Anlagen wird von den Betriebsabläufen bestimmt und kann nicht beliebig variiert werden.

Vermeidung

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung lässt sich die Inanspruchnahme des Plangebietes und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild nicht vermeiden.

Während der Bauphase wird darauf zu achten sein, dass ausreichende Schutzstreifen zum Knickfuß abgezäunt werden. Es gilt zu verhindern, dass es durch das Überfahren mit schwerem Gerät oder die Lagerung von Baumaterialien am Knickfuß zu Schädigungen der Knicks kommt. Die Umsetzung dieser Schutzmaßnahme erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Durch geeignete Maßnahmen und den ohnehin bestehenden gesetzlichen Schutz wird gewährleistet, dass die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Knicks haben wird.

Minimierung

Die Inanspruchnahme gewerblich/baulich und intensiv ackerbaulich genutzter Flächen mit insgesamt geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit im Hinblick auf

die umweltrelevanten Belange (Ausnahme sind die hochwertigen randlichen Knicks) wird dem naturschutzrechtlichen Minimierungsgebot Rechnung getragen.

Im Rahmen der Abschichtung werden in der nachfolgenden konkretisierenden Bauleitplanung weitere konkrete Minimierungsmaßnahmen entwickelt und festgesetzt.

Ausgleich

Aufgrund der Maßstäblichkeit und des Rechtscharakters eines Flächennutzungsplanes ist es nicht möglich, Ausgleichsmaßnahmen konkret zu ermitteln und über die Planung zu sichern. Erst im Zuge der konkretisierenden Bauleitplanung werden basierend auf den darin getroffenen Festsetzungen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild einschließlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen genau zu ermitteln, zu bewerten und naturschutzrechtlich zu klären sein. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird aufgezeigt, wie die Kompensation grundsätzlich erbracht werden soll.

Die Kompensation der verlorengegangenen Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden erfolgt durch die Bereitstellung einer Fläche, die ökologisch aufzuwerten ist. Hierfür stehen die Flurstücke 87/1 und 88/1, Flur 7 in der Gemarkung Neuerfrade-Rickling zur Verfügung. Die Flurstücke befinden sich in Privatbesitz. Eine rechtliche Sicherung erfolgt gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 3 BauGB über eine vertragliche Vereinbarung zwischen Eigentümer und Gemeinde.

Die Flächen liegen westlich der B 205 und nördlich an der Rothmühlenau. Sie werden zeitweise extensiv, überwiegend intensiv als Mähwiese genutzt und haben zusammen eine Größe von 1,01 ha. Entlang der östlichen Flurstücksgrenze von Flurstück 87/1 verläuft ein Knick. Ca. 250 m östlich beginnt das FFH-Gebiet DE 1927-301 „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“.

Zur ökologischen Aufwertung könnte die Nutzung dauerhaft extensiviert oder aufgegeben, ggf. können Drainagen entfernt werden. Zur Schaffung von mehr Struktur und zur Ergänzung des Knicknetzes soll entlang der westlichen Flurstücksgrenze ein Knick neu angelegt werden. Der Knick auf der Ostseite wird ergänzt, die Lücken werden geschlossen. Zur Rothmühlenau bietet sich die Anlage eines Uferrandstreifens an, der durch eine Knickneuanlage von der übrigen Fläche abgegrenzt wird. Dieser sollte in Abstimmung mit der Wasserbehörde und dem Gewässerpflegeverband so bemessen werden, dass die Unterhaltung gesichert bleibt und im Falle einer Renaturierung des Gewässers der neu angelegte Knick nicht die Renaturierungsmaßnahmen behindert. Umfang und Details der Kompensationsmaßnahmen werden in der konkretisierenden Bauleitplanung festgelegt.



Die Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt ebenfalls durch Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan. Durch die Anlage eines Knicks oder eines dichten Gehölzstreifens entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird eine klare Abgrenzung zur freien Landschaft gesichert und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. positiv gestaltet.

Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes werden im Zuge der Entwässerungsplanung ermittelt und in der konkretisierenden Bauleitplanung festgesetzt.

9.4 Zusätzliche Angaben

9.4.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

9.4.2 Überwachung

Die Überwachung der Umsetzung und des dauerhaften Erhalts der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde und die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde. Bei Fehlentwicklungen wird zielgerichtet durch ggf. ergänzende Maßnahmen nachgesteuert.

9.4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen notwendige Erweiterungsflächen zur Sicherung und Entwicklung des Standortes der Firma Landtechnik Timm einschließlich der Möglichkeit der Ansiedlung eines weiteren Betriebes planungsrechtlich vorbereitet und abgesichert werden.

Die hierfür vorgesehenen Flächen befinden sich am Ortsrand von Fehrenbötel und wird heute baulich/gewerblich und intensiv ackerbaulich genutzt. Durch die geplante Bebauung sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden (Versiegelungen), Wasser (erhöhter Wasserabfluss, verringerte Grundwasserneubildung) und Landschaftsbild (Intensivierung und Ausdehnung der Bebauung) zu erwarten. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren festgelegt und dauerhaft gesichert.

10 Hinweise

Archäologie

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Grundwasserschutz

Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Gemeinde Rickling
Der Bürgermeister

Rickling, den 28.1.2020



(Bürgermeister)

